Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang | Berlin, den 9. Mai 1935 | Blatt 11

200. Kommandantur des Tr. Üb. Pl. Gr. Born.

1. Am 1. 6. 1935 ist durch Wehrkreiskommando II die »Kommandantur des Truppenübungsplatzes Gr. Born« aufzustellen.

2. Endgültige Stärke nach St. N. (K H) 34 Nr. 11073.

Vorläufige Stärke ab 1. 6. 35:

1 Stabsoffizier (Kdt.)
1 Hauptmann (Adj.)
1 Leutnant (W)
1 Feuerwerker
1 Feldwebel (Schreiber)
4 Gefreite (davon 1 Schreiber, 2 Pferdewärter, 1 z. b. V.)
2 Kraftfahrer (Zivil)
4 Reitpferde (3 Offz. Pferde, 1 Reitpferd)
2 m. gel. Pkw.
1 Kraftrad (ohne Beiwagen)

Die allmähliche Verstärkung auf die endgültige Stärke veranlaßt Wehrkreiskommando II je nach Fortschreiten der Ausbauarbeiten des Tr. Üb. Platzes Gr. Born.

3. Vorläufige Unterbringung in Neustettin veranlaßt W. K. II im Einvernehmen mit W. V. Amt II.

Der Rw. Minister, 29. 4. 35. T 2 II.

---

201. Preise für Altmetalle.

Bei der Verwertung von Altmetallen dürfen die von der Überwachungsstelle für unedle Metalle festgesetzten Richtpreise nicht überschritten werden. Die zur Zeit maßgebenden Richtpreise sind in der Richtpreisanordnung XIII vom 13. 3. 35 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 62 vom 14. 3. 35) bekanntgegeben worden.

Der Rw. Minister, 18. 4. 35. V 3 VII a.

---

202. Cellophan-Därme.

Volkswirtschaftliche Gründe sprechen dafür, bei der Vergebung der Wurstwaren für die Truppen- und Standortlazarettküchen als Wursthüllen an Stelle der Tierdärme, die zum größten Teile aus dem Ausland eingeführt werden müssen, im Inland hergestellte »Cellophan«-Därme zu fordern.

Deckblatt zu 34 S. 52 der D 62 zu H. Dv. 24 bleibt vorbehalten.

Der Rw. Minister, 23. 4. 35. V 3 II.

---

203. Abgabe von Bekleidung gegen Bezahlung.

Zur Entlastung der durch die Versorgung der Truppe erheblich in Anspruch genommenen Heeresbekleidungsämter haben Bestellungen der Truppenteile auf Bekleidungsstücke einschließlich Wäsche und Schuhzeug, auf Tuche, Futterstoffe, Nähmittel sowie Lederzuschnitte gegen Bezahlung für Offiziere, Wehrmachtsbeamte, Angestellte und Arbeiter auf Grund des Erlasses vom 25. 2. 24 Nr. 595. 2. 24 V 4 IVb bei den Ämtern bis auf weiteres ganz zu unterbleiben.

Die den Offizieren usw. in diesem Erlaß zugestandene Vergünstigung, Bekleidung gegen Bezahlung in bestimmtem Umfange Truppenvorräten zu entnehmen, bleibt mit der Einschränkung bestehen, daß dadurch die Einkleidung der Truppe nicht beeinträchtigt werden darf.

Anspruch auf Überlassung von Bekleidung gegen Bezahlung durch den Truppenteil besteht nicht.

Der Rw. Minister, 2. 5. 35. V 3 VII b.

---

204. Ausnahme von der Fahrlehrersperre.

Nach Reichs-Verkehrs-Blatt B 1935 S. 13 Nr. 15 soll bis auf weiteres keine Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern erteilt werden. Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister hat unterm 15. 4. 35 K. 5 2732/35 die Verwaltungsbehörden auf meinen Antrag angewiesen, auf Ersuchen der Wehrkreis- und Marinestations-Kommandos Ausnahmen von dieser Sperre dann zu bewilligen, wenn es sich um die Beschäftigung von ehemaligen Militär-Fahrlehrern (Versorgungsanwärtern) bei solchen privaten Fahrschulen handelt, die vertraglich zur Ausbildung von Militär-Kraftfahrzeugführern verpflichtet sind.

Solche Anträge dürfen aber nur in Fällen dringenden militärischen Bedürfnisses gestellt werden.

Der Rw. Minister, 24. 4. 35. AHA/In 6 II b.

---

205. Warnungsliste.

Vor Einstellung folgender Leute wird gewarnt:

Lfde. Nr.	Name	Geburtstag und -ort	Stand	Wohnung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Barkowski, Otto	19. 7. 1914 Bergkallen Kr. Insterburg	—	—	wegen Eidesverweigerung aus dem Heere entlassen
2	Braunschweiger, Bernhard	26. 4. 1912 Reckum Kr. Osterholt	—	—	vor der Vereidigung aus dem Heere entlassen
3	Golembiewski, Alexander	27. 2. 1913 Dirschau	—	Danzig, Troye 2b	
4	Herbst, Ludwig	14. 11. 1912 Mainz	—	Mainz	
5	Hösterey, Helmut	4. 10. 1914	Maurer	Wuppertal-Barmen, Ehrenstr. 14a	
6	Kurek, Max	—	—	Schneidemühl, Krojanker Str. 109	
7	Kynast, Max Erwin	23. 10. 1911 Dresden	—	—	
8	Löffler, Konstantin	17. 1. 1899 Gelsenkirchen	—	z. Zt. Dt. Krone, Abbau 39	
9	Notthof, Willi	28. 2. 1903 Buer	Arbeiter	—	
10	Pötter, Hans	18. 8. 1890 Züllichau	—	Berlin-Neutempelhof, Wüsthoffstr. 11	
11	Roloff, Kurt	13. 8. 1912 Wriezen, Kr. Oberbarnim	Hufbeschlagschmied	Eggersdorf, Kr. Niederbarnim, b. Strausberg	
12	Siegemund, Alfred	28. 10. 1912 Berlin-Steglitz	—	Berlin-Steglitz, Schöneberger Str. 11	
13	Spiegel, Hans	28. 3. 1903 Brandenburg a. H.	—	Göttin b. Brandenburg a. H.	
14	Winkelmann, Egon Stefan	25. 12. 1914 Reichenberg (Tschechei)	Schlosser	Frankfurt (Oder)?	
15	Wrobel, Fritz	26. 2. 1908 Illowo	Arbeiter	Buchholz b. Drossen, Kr. Weststernberg	
16	Wittmaier, Hermann	6. 10. 1911 Heidelberg (Baden)	ev. Metzger	Pforzheim-Dietlingen, Stationsgebäude	

Der Rw. Minister, 2. 5. 35. Allg. E II.

---

206. Disziplinarstrafbefugnisse bei der Heeresnachrichtenschule.

Die Lehrgangsleiter der Heeresnachrichtenschule erhalten mit sofortiger Wirksamkeit über die ihnen unterstellten Lehrgänge Disziplinarstrafbefugnisse

a) soweit die Lehrgangsleiter im Range eines Stabsoffiziers stehen, die eines nicht selbständigen Bataillons-Kommandeurs,

b) soweit sie im Rang eines Hauptmanns, Oberleutnants oder Leutnants stehen, die eines Kompanie-Chefs.

Der Chef der Heeresleitung, 23. 4. 35. TA/T 2 II.

---

207. Eigentumsbezeichnung am Gerät.

Neuananbringung von Eigentumsbezeichnungen am Gerät (mit Ausnahme an Bespannfahrzeugen) hat bis auf weiteres zu unterbleiben.

Vorhandene Eigentumsbezeichnungen brauchen nicht beseitigt zu werden.

Die Eigentumsbezeichnung an Bespannfahrzeugen hat nach TA Nr. 4914/34 gKT 2 IIa vom 1. September 1934 zu erfolgen.

Neudruck der H. Dv. 464 erscheint Ende des Jahres 35.

Der Chef der Heeresleitung, 25. 4. 35. AHA I a.

---

208. Unterricht über politische Tagesfragen.

Mir ist zu Ohren gekommen, daß die »Richtlinien für den Unterricht über politische Tagesfragen« bei Dienststellen und Truppenteilen nicht immer die ihnen zukommende Beachtung finden.

Ich weise darauf hin, daß die »Richtlinien« dienstliche Unterlagen für den Unterricht sind, deren Inhalt jeweils von mir bestimmt und genehmigt wird. Diese Wei-

sungen sind genau so bindend wie jede andere dienstliche Richtlinie.

Ich bitte, das den Wehrmachtsteilen bekanntzugeben.

von Blomberg

Der Rw. Minister, 17. 4. 35. J IVb.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Der Chef der Heeresleitung, 27. 4. 35. Allg H IVa.

---

209. Einstellung von Angehörigen der österr. SA und SS (österr. Legion).

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Angehörige der österreichischen SA und SS (österr. Legion) in das Reichsheer nur eingestellt werden dürfen, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Vertrauliche Auskunft über österr. Flüchtlinge und Angehörige der österr. Legion erteilt die Bayerische Politische Polizei in München, Abteilung II 2 c.

Der Chef der Heeresleitung, 26. 4. 35. Allg E II.

---

210. Übungsgerät.

In der A. N. (Üb.) Teil I Blatt a sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. bei lfd. Nr. 5, 6 und 7 sind die Angaben in Spalte 3 zu streichen und dafür zu setzen
   »je Einheit«,
2. bei lfd. Nr. 8 sind die Angaben in Spalten 3 u. 4 zu streichen und dafür zu setzen
   »nach Bedarf«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Der Chef der Heeresleitung, 3. 4. 35. AHA/In 2.

---

211. Hautschutzmittel.

An Stelle des bisher als Hautschutzmittel vorgesehenen Chlorkalkpuders in Chlorkalkpuderbüchsen werden Losantintabletten in flachen Bakelithülsen eingeführt.

Die für jeden Mann vorgesehenen 4 Packungen werden in den äußeren Brusttaschen des Rocks (Feldbluse) mitgeführt. Sie werden jedoch erst im Bedarfsfall ausgegeben und bis dahin in ihrer Versandverpackung auf den Gasmaskenkammern, vor Feuchtigkeit und Wärme geschützt, gelagert.

Die Losantintabletten werden im Lauf der nächsten Jahre allmählich beschafft und den Truppen zugewiesen.

Der Chef der Heeresleitung, 27. 4. 35. AHA/In 4 IVb.

---

212. Ausgabe von neuen Druckvorschriften.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Lützowufer 8, versendet in der nächsten Zeit: H. Dv. 398A
   Teil 10 — leichte Feldhaubitze 16 in Ersatzlafette
   Teil 40 — Rohrkarren (für 10 cm K. 17) (Af. 7)
   Teil 41 — Rohrwagen der 15 cm K. 16 (Af. 8)
   Teil 43 — Beobachtungswagen (Af. 12).

2. Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

a) D 950 »Merkblatt für die Verlastung des Geräts eines Tornisterfunktrupps c oder d (ber.) am Reitpferd«
   vom 7. August 1934.

   Gleichzeitig tritt

   D 950 »Merkblatt für die Tragvorrichtung eines Patrouillen-Funkgeräts am Reitpferd«
   vom 18. Mai 1933

   außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. V. Bl. 32 Ziff. 310 zu verwerten.

b) D 105 (N. f. D.) »Libellenwerte am Grundstufenschild des l. M. W. 18 (in $/_{16}$ Graden)«
   vom Januar 1935.

c) D 455 »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der Aushilfskartusche der 7,5 cm Flak 14 und der Aushilfskartusche der 7,5 cm Flak 14 (Kp. u. Rh.)« (N. f. D.)
   vom 10. Januar 1935.

   D 467 »Vorläufige Vorschrift für das Laden der Granaten 1050 und 1005« (N. f. D.)
   vom 14. Februar 1935.

   Gleichzeitig tritt:

   D 467 »Vorläufige Vorschrift für das Laden der Granaten 1050 und 1005«
   vom 4. Mai 1932

   außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Die Änderung ist im D-Verzeichnis (D 1 bzw. D 1 +) zunächst handschriftlich einzutragen.

3. Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums versendet: A. V. Flak Teil III Heft 18 (Entwurf) »Ausbildung im Entfernungsmessen«.

---

213. Deckblätter für Anlagenbände A. N. Heer.

Von der A. N.-Verwaltung werden Deckblätter Nr. 1 bis 51 für die Anlagenbände A. N. Heer der neuen Fassung versandt.

Der Chef der Heeresleitung, 17. 4. 35. Wa Vs b I.

---

214. Außerkrafttreten einer Druckvorschrift.

Die gemäß H. M. 1934 Nr. 128 ausgeschiedene Vorschrift »Wetterdienst (für Artillerie)« Berlin 1924 (D 228 +) ist gemäß Verschluß-Vorschrift H. Dv. g 2 zu vernichten.

Der Rw. Minister, 5. 4. 35. Wa Vs v II.

---

215. Berichtigung der A. N. (R H) Nr. 0711.

Auf Blatt 14 ist unter »Außerdem«, Zeilen ß—u nachzutragen:

ß			20. Bespannfahrzeuge und Handwagen.	
t	J 2001	J 21001	Maschinengewehrhandwagen für Schlitten (Jf. 1)	3
u	J 2051	J 44101	Zub. u. Vorr. Sach., Satz für ein Jf. 1 oder Jf. 2	3

Deckblätter werden später ausgegeben.

Der Chef der Heeresleitung, 25. 4. 35. Wa Vs b III.

---

216. Anschriften.

1. Heeres-Munitionsanstalt Nürnberg.

a) Postanschrift: Feucht b/Nürnberg.

b) Anschrift für Wagenladungen: Bestimmungsbahnhof Feucht b/Nürnberg, Anschlußgleis.

c) Anschrift für Stückgutsendungen: Bestimmungsbahnhof Feucht b/Nürnberg.

2. Heeres-Feldzeugmeisterei, Berlin W35, Graf-Spee-Straße 9/11

a) Fernsprechanschluß:
Sammelnummer:
Berlin B 2 (Lützow) 98 31

b) Querverbindungen im Berliner militärischen Fernsprechnetz:
J 2 (Vermittlung Heeresleitung) 828
J 3 (Vermittlung Heereswaffenamt) 844
V. A. (Vermittlung Heeres-Verwaltungsamt, namentlich).

c) Anruf von außerhalb auf heereseigenen Fernleitungen über Vermittlung Rw. Min. »Heeresleitung«.

1605. 35. II A